

der Satzung und den Beschlüssen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes eine Gewerkschaftsorganisation zu bilden und die Gewerkschaftsleitung zu wählen. Die gewerkschaftliche Grundorganisation und deren Leitung arbeitet auf der Grundlage der Satzung des FDGB. Sie nimmt alle Rechte wahr, die den Gewerkschaften im Arbeiter-und-Bauern-Staat durch das Gesetzbuch der Arbeit und andere Rechtsvorschriften garantiert werden. Sie organisiert die Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten an der Leitung und Planung der kooperativen Einrichtungen und wirkt bei der Ausarbeitung und Gestaltung betrieblicher Dokumente und Vereinbarungen mit.

(3) In kooperativen Einrichtungen werden Konfliktkommissionen gebildet und tätig. Sie sind für alle Beschäftigten der kooperativen Einrichtung zuständig.

22. (1) Die Belegschaftsversammlung wird mindestens vierteljährlich durchgeführt. Sie wird vom Rat der kooperativen Einrichtung einberufen und geleitet. Die Versammlung

— berät die Entwicklungs- und Jahrespläne, das Wettbewerbsprogramm, den Jahresabschluß, die Planerfüllung und den Stand des sozialistischen Wettbewerbs,

— berät die Maßnahmepläne zur Lösung der Arbeitsaufgaben bei Kampagnen oder in Arbeitsspitzen,

— berät die planmäßig vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und die Betriebsordnung.

(2) Die Belegschaftsversammlung wählt ihre bevollmächtigten Vertreter für den Rat der kooperativen Einrichtung und beschließt das Wettbewerbsprogramm der kooperativen Einrichtung. Auf Vorschlag des Rates der kooperativen Einrichtung beschließt die Belegschaftsversammlung die Anwendung der einheitlichen Vergütung für alle Beschäftigten, den Plan der Aus- und Weiterbildung der kooperativen Einrichtung sowie die Regelungen der kooperativen Einrichtung entsprechend Ziff. 36 zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten. Der Beschluß über die einheitliche Vergütung bedarf der Bestätigung durch den Rat des Kreises.

(3) Beschlüsse der Belegschaftsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Die Belegschaftsversammlung kann bei Schichtarbeit in Form von Schichtversammlungen durchgeführt werden. In kooperativen Einrichtungen, die sich über mehrere Orte oder Ortsteile erstrecken, oder in Einrichtungen mit großer Beschäftigtenzahl, kann die Versammlung in Form von Brigade- oder Bereichsversammlungen stattfinden. In diesen Fällen ist mindestens zweimal im Jahr eine Delegiertenversammlung durchzuführen.

23. Der Rat der kooperativen Einrichtung ist ein beratendes und beschließendes Organ. Er berät Grundlagen der Leitung und Planung der kooperativen Einrichtung und unterstützt den Leiter der kooperativen Einrichtung bei der Organisation der Produktionstätigkeit der kooperativen Einrichtung. Der Rat der kooperativen Einrichtung beschließt:

a) den Entwicklungs- und Jahresplan,

b) die Änderung des Statuts der kooperativen Einrichtung,

c) die Betriebsordnung der kooperativen Einrichtung,

d) die Grundsätze der Vertragsbeziehungen und ihrer Erfüllung beim Zusammenwirken der kooperativen Einrichtung mit den beteiligten LPG und VEG,

e) die Grundsätze der Arbeitsnormung, der Vergütung und der Prämierung,

f) die Bildung und Verwendung der Fonds,

g) die Beteiligung mit Mitteln der kooperativen Einrichtung an gemeinsamen Fonds,

h) die Bestätigung des Jahresabschlußberichtes,

i) die Beteiligung an gemeinsamen Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten,

j) die Aufnahme weiterer Partner und die Beendigung der Beteiligung von LPG und VEG.

Die Beschlüsse zu Buchstaben b und d treten nach Beratung und Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung der LPG bzw. nach Entscheidung des Direktors des Betriebes in Kraft.

24. (1) Der Rat der kooperativen Einrichtung setzt sich aus bevollmächtigten Vertretern der beteiligten LPG und VEG sowie aus Beschäftigten der kooperativen Einrichtung zusammen. In kooperativen Einrichtungen, in denen eine Gewerkschaftsorganisation besteht, benennt die betriebliche Gewerkschaftsleitung ihren Vertreter als Mitglied des Rates der kooperativen Einrichtung. Im Statut der kooperativen Einrichtung sind entsprechend den konkreten Bedingungen die Grundsätze der Bildung des Rates der kooperativen Einrichtung festzulegen.

(2) Die Mitglieder des Rates der kooperativen Einrichtung werden durch die Mitgliederversammlung ihrer LPG bzw. durch die Belegschaftsversammlung der kooperativen Einrichtung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Rates der kooperativen Einrichtung aus VEG und anderen volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben sowie aus sozialistischen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels werden durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL für den gleichen Zeitraum benannt. Die Mitglieder des Rates der kooperativen Einrichtung arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse ihrer LPG bzw. des Direktors ihres Betriebes. Sie sind darüber rechenschaftspflichtig. Eine Abberufung von Mitgliedern des Rates der kooperativen Einrichtung ist nur durch das jeweilige Organ, das die betreffenden Mitglieder gewählt bzw. ernannt hat, möglich.

25. (1) Vorsitzender des Rates der kooperativen Einrichtung ist der Leiter der kooperativen Einrichtung. Er beruft die Sitzungen des Rates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Rat der kooperativen Einrichtung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Der Rat der kooperativen Einrichtung gibt sich eine Arbeitsordnung und arbeitet nach einem Arbeitsplan. Seine Beratungen führt er in der Regel monatlich durch.